

Beratungsfolge	Sitzung am
Rat	01.02.2017

Vorlagen-Nr.	17/024	Zustelldatum		Federführung	Bürgermeisteramt
--------------	--------	--------------	--	--------------	------------------

Beschlussvorlage

öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten wird beschlossen.

Herten,

Bürgermeister / Beigeordneter / FBL

Begründung:

I. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Am 29. November 2016 ist das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ (teilweise) in Kraft getreten. Die Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 geändert. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen bedarf es einiger Änderungen der Hauptsatzung, die auch finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt 2017 ff. haben.

1. Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Ab dem 1. Januar 2017 entsteht durch die Änderung der Entschädigungsverordnung ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden nach § 46 Nr. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung (EntschVO) auf eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Haupt- und Finanzausschuss, der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss sowie der Bezirksausschuss.

Nach § 46 Satz 2 GO NRW kann in der Hauptsatzung jedoch festgelegt werden, dass „weitere Ausschüsse“ von dieser Regelung ausgenommen werden, z.B. mit Rücksicht auf die finanzielle Situation der Kommunen oder unter Berücksichtigung eines geringeren Aufwandes, den die Ausschusstätigkeit bei einzelnen Ausschüssen mit sich bringt. Somit kann jede Kommune vor Ort individuell entscheiden. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen vertritt die Auffassung, auch wenn dies noch nicht abschließend geklärt ist, dass im Einzelfall mit besonderer Begründung auch zulässig sei, alle Ausschüsse von der Regelung auszunehmen, da das Gesetz keine Untergrenze normiert.

2. Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Nach § 46 Nr. 3 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO erhalten ab dem 29. November 2016 bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende/ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern zwei und bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern drei stellvertretende Vorsitzende eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung.

Zudem erhalten alle stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden ab dem 1. Januar 2017 zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine 1,5-fach erhöhte Aufwandsentschädigung nach § 46 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO.

Ebenso wird mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung die Fraktionsstärke, ab der auch den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt wird, neu festgesetzt. Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten nach § 46 Nr. 3 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 EntschVO ab dem 1. Januar 2017 eine 3-fache Aufwandsentschädigung bereits ab einer Fraktionsgröße von acht Mitgliedern anstelle der bisherigen zehn Mitglieder. Um dieser neuen Regelung Rechnung zu tragen und zu vermeiden, bei künftigen Änderungen die entsprechende Bestimmung in der Hauptsatzung erneut ändern zu müssen, wird eine neutrale Formulierung vorgeschlagen, in der lediglich auf die gesetzliche Vorschriften verwiesen wird.

3. Verdienstaufschlag

Des Weiteren setzt das Gesetz zudem eine Untergrenze für den Verdienstaufschlag (8,84 EUR/Stunde) sowie eine landeseinheitliche Obergrenze (80 EUR/Stunde) fest. Mit dem Inkrafttreten der Änderung der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2017 werden niedrigere Obergrenzen, die bislang in den Hauptsatzungen festgelegt sind, unwirksam (in Herten bisher 20 Euro).

Die Untergrenze, der sog. Regelungsstundensatz, den die Entschädigungsverordnung auf den Mindestlohn festgelegt hat, kann aber durch Beschluss des Rates und entsprechender Regelung in der Hauptsatzung angehoben werden.

Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 EntschVO können grundsätzlich nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigung auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen begrenzt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die neuen Regelungen haben für die Stadt Herten finanzielle Mehrbelastungen von mindestens 44.000 Euro pro Jahr zur Folge.

Allein die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende von derzeit 386,80 Euro würde sitzungsunabhängig monatlich acht Ausschussvorsitzenden gewährt. Daher soll die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit wahrgenommen werden, diese zusätzlich mit einer Regelung in der Hauptsatzung auszuschließen (s.o.). Diese Möglichkeit haben die Kommunen bei allen anderen Leistungen, die an die Mandatsträger nach den Maßgaben der EntschVO gezahlt werden (Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten), nicht. Die Fachausschüsse des Rates der Stadt Herten tagen in der Regel max. fünf Mal im Jahr, manche Ausschüsse auch weniger. Ziel der Verwaltung ist es, die Ausschüsse nur so oft tagen zu lassen, wie es die Geschäftslage auch zwingend erfordert.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit einer durchgehend gezahlten zusätzlichen Aufwandsentschädigung in nicht unwesentlicher Höhe – dies insbesondere im Hinblick auf die extrem prekäre Haushaltslage der Stadt und den daraus resultierenden erheblichen Belastungen für die Bürgerschaft sowie der Mitarbeiterschaft der Verwaltung. Die Verwaltung schlägt daher vor, von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch zu machen und die zusätzliche Aufwandsentschädigung per Regelung in der Hauptsatzung zunächst für das Jahr 2017 auszuschließen.

Dies ermöglicht es, eine Grundlage für eine fundierte Entscheidung zu schaffen, ob und wenn ja, welche Ausschüsse in Zukunft aufgrund ihrer geringeren Sitzungshäufigkeit dauerhaft von der gesetzlichen Regelung ausgenommen werden sollen. Hierzu wird die Sitzungshäufigkeit der einzelnen Ausschüsse aufgearbeitet, evtl. auch mittels eines Vergleichs mit der Sitzungshäufigkeit der entsprechenden Ausschüsse in anderen (Kreis-)Städten, und dem Rat bis spätestens Ende des Jahres 2017 zur Entscheidung vorgelegt.

Anlagen:

1. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 1.7.2014
2. Synopse

1. Satzung vom XXX

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 1.7.2014

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 1.2.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Herten beschlossen:

§ 1

§ 19 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten ehrenamtliche Stellvertreter bzw. ehrenamtliche Stellvertreterinnen des Bürgermeisters gem. § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.

§ 19 wird um folgenden neuen Abs. 7 ergänzt:

- (7) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates (mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, des Wahlausschusses, des Bezirksausschusses und des Wahlprüfungsausschusses) grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Ausschuss für Bürger-, Senioren und Sozialangelegenheiten
 - Ausschuss für Kultur, Freizeit, Bildung und Sport
 - Ausschuss für Ordnungswesen und Feuerschutz
 - Ausschuss für Arbeit, Stadtentwicklung und Umwelt
 - Ausschuss für Schule und Jugend
 - Betriebsausschuss ZBH
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Gleichstellungsbeirat

§ 2

§ 20 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, sowie sie im Einzelfall Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird in der Höhe auf den Mindestregelstundensatz der Entschädigungsverordnung festgesetzt. Der einheitliche Höchstbetrag der bei der Erstattung des stünd-

lichen Verdienstauffalls in keinem Fall überschritten werden darf, richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.

§ 3

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 1.7.2014 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.